



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Jugend

Vorlagen Nr.:
BV/2/0562

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung	29.10.2018			
Kreisausschuss	Vorberatung	06.11.2018			
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	12.11.2018			

Fortführung des Zuschusses zur Vergütung von Personal in berufsbegleitender Ausbildung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher/in

Beschlussvorschlag:

Träger von Kindertageseinrichtungen im Landkreis Vorpommern-Rügen erhalten ab 2019 für die angemessene monatliche Vergütung von Personal, das sich in der berufsbegleitenden Ausbildung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher/in befindet, auf Antrag einen monatlichen Zuschuss von 200 Euro aus kreislichen Mitteln, sofern diese Vergütung nicht bereits über die Entgelte finanziert wird.

Stralsund, 29. Oktober 2018

gez. Dr. Stefan Kerth
- Landrat -

Begründung:

Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat in den Jahren 2016 - 2018 zusätzliche Mittel zur Verbesserung der Kindertagesbetreuung erhalten und mittels Zuweisungsvertrag den Landkreisen und kreisfreien Städten zur Verfügung gestellt. Diese Mittel stehen ab 2019 nicht mehr zur Verfügung.

Der Jugendhilfeausschuss hat in den Jahren 2017 und 2018 aus den auf den Landkreis Vorpommern-Rügen entfallenden Mitteln unter anderem die angemessene monatliche Vergütung von Personal in berufsbegleitender Ausbildung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher/in mit 200 Euro/Monat unterstützt, wenn die Vergütung nicht über das Entgelt finanziert wurde. Im Jahr 2017 wurden bei 11 Trägern 16 Personen mit insgesamt 32.400,00 Euro gefördert. Im Jahr 2018 sind bisher bei 6 Trägern 10 Personen mit insgesamt 18.200,00 Euro gefördert worden, wobei vereinzelt die Förderung nicht für das gesamte Jahr beantragt wurde.

Mit der Novellierung des KiföG M-V vom 18.12.2017 sind Personen, die zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erzieher für 0- bis 10-Jährige ausgebildet werden, beim Fachkraft-Kind-Verhältnis anzurechnen und in den Entgeltvereinbarungen zu berücksichtigen.

Demgegenüber können Personen, die sich in der berufsbegleitenden Ausbildung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher/in für 0- bis 27-Jährige befinden, weiterhin nur ab dem dritten Ausbildungsjahr und nur, wenn eine Ausnahmegenehmigung als anerkannte Fachkraft über den KSV vorliegt, über die Entgelte finanziert werden.

Die unterschiedliche Behandlung dieser beiden Ausbildungen im Entgelt sollte abgemildert werden. Auf Grund des nach wie vor hohen Fachkräftebedarfs sollte die Unterstützung der Träger bei der angemessenen Vergütung von Personen, die sich in der berufsbegleitenden Ausbildung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher/in für 0- bis 27-Jährige befinden aus kreislichen Mitteln weiter fortgeführt werden.

Mit der Verstetigung dieses Zuschusses erhalten die Träger Sicherheit und Planbarkeit hinsichtlich der Finanzierung des Personals in dieser Ausbildung, so dass sich die Inanspruchnahme des Zuschusses in den nächsten Jahren verstetigen und erweitern wird.

Diese Beschlussempfehlung erfolgt auch im Zusammenhang mit dem vom Kreistag in den Jugendhilfeausschuss verwiesenen Antrag A/2/0129.

Anlagen: keine

<u>Finanzielle Auswirkungen:</u>		<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		40.000,00 €
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto: 3610000.5419020	48.000,00 €
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr: 2019	40.000,00 €
	Haushaltsjahr: 2020	40.000,00 €
	Haushaltsjahr: 2021	40.000,00 €
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen: Veranschlagung muss nach Beschluss des Kreistages im Haushaltsplan 2019/20 ergänzt werden		